

Nutzungsordnung für den Friedhof (Waldfriedhof) „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ vom 22. Februar 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 33 Thüringer Bestattungsgesetz – ThürBestG vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Nutzungsordnung für den „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ - nachstehend Friedhof genannt - ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Geratal – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde.
2. Der Friedhof umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken in der Gemarkung Frankenhain, Flur 6, Flurstück 1900/7 und eine Teilfläche aus Flurstück 1768/20 (Anlage).
3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Grabstätten geeignete Plätze (RuheBiotope) ausgewählt und in einem Biotopregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen, RuheBiotope genannt, werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 Meter, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener Bäume oder an anderen Naturelementen eingebracht. Alle RuheBiotope bleiben weitestgehend naturbelassen. Der RuheForst Geratal/Thüringer Wald ist Wald im Sinne des Gesetzes. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt eingeschränkt, weitgehend naturnah und im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die speziellen Belange der Nutzung als RuheForst.

§ 4 Betretensrecht

1. Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Betreten des Friedhofs ist ohne zeitliche Einschränkung für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde Geratal als Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen. Die Einschränkung des Betretensrechts wird auf geeignete Weise bekannt gemacht.
3. Bei Sturm (ab Windstärke 8 Bft.), Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst Geratal/Thüringer Wald nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Friedhof

1. Der Friedhof ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Gemeinde Geratal ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) das Befahren der Wege im RuheForst mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge, die nach dem ThürWaldG die Fläche befahren dürfen und Fahrzeuge der Gemeinde Geratal als Friedhofsträger, den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; Musikdarbietungen im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten sind zulässig,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten,
 - j) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Tiere, die an der Leine mitgeführt werden.
3. Die Gemeinde Geratal als Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Geratal als Träger. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
5. Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

§ 6 Arten der Grabstätten (RuheBiotope)

Es werden folgende Grabstätten unterschieden:

- a) EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem EinzelBiotop/FamilienBiotop/FreundschaftsBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Nutzungsberechtigten, die schriftlich vom Nutzungsvertragsnehmer zu benennen sind.
- b) GemeinschaftsBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem GemeinschaftsBiotop wird auf maximal 18 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.
- c) RegenbogenBiotop:
Das Nutzungsrecht an einem RegenbogenBiotop wird auf maximal 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf ein Kind welches lt. Gesetz nicht bestattungspflichtig ist.

§ 7 Biotopregister

1. Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines RuheBiotops. Das RuheBiotop erhält zum Auffinden eine Registriernummer.
2. Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsstätten und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, der Registriernummer sowie der Bestattungsstätte ersichtlich sind (Biotopregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (RuheBiotop) im Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ wird zwischen dem Träger, der Gemeinde Geratal, und dem Erwerber des Nutzungsrechts durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages vereinbart. Das Nutzungsrecht in einem RuheBiotop wird bis zu 99 Jahre einschließlich der gesetzlichen Ruhezeit verliehen. Jede Grabstätte darf in dieser Zeit nur einmal genutzt werden.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsstätte zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden der Bestattungsstätte sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
2. Im RuheBiotop und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - e) Bäume zu schmücken,
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen ist der Träger berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 10 Markierungen

1. Alle zur Verfügung stehende Grabstätten (RuheBiotope) erhalten von dem Träger eine runde Registrierungsplakette als Ordnungsmerkmal.
2. Der Träger kann in Abstimmung mit dem Inhaber des Nutzungsrechts einer Grabstätte eine namentliche Kennzeichnung (Markierungsschild) in einheitlicher dezenter Größe und Form anbringen.
3. Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten und werden ausschließlich von dem Träger angebracht. Zusätzlich kann ein Kreuz auf dem Markierungsschild aufgebracht werden.

§ 11 Pflege der Grabstätten (RuheBiotope)

1. Die Pflege der RuheBiotope obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
2. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder durch Dritte sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall bzw. eine Beisetzungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht der Grabstätte nachzuweisen.
Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt der Träger aus.
2. Der Träger stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
3. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt. Abweichungen sind auf Antrag möglich.
5. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind nicht gestattet.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bestattungsstätte bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig. Im Herbst (ab dem 10.10.) und im Winter (bis einschließlich Ende Februar) werden die Bestattungshandlungen auf 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr beschränkt. Sonn- und feiertags finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
2. Umbettungen aus dem oder innerhalb des RuheForst Geratal/Thüringer Wald sind nicht möglich.

§ 14 Entgelte

Für die Nutzung der RuheBiotope als Bestimmung der (Urnen-)Grabstätten werden Entgelte erhoben, die sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für den RuheForst Geratal/Thüringer Wald richten. Die Höhe der Entgelte wird durch die Gemeinde Geratal festgesetzt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Absatz 2 a) Beisetzungen stört oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt,
 - b) entgegen § 5 Absatz 2 b) Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen auf dem Friedhof anbietet,
 - c) entgegen § 5 Absatz 2 c) Druckschriften verteilt oder aktiv Werbung betreibt,
 - d) entgegen § 5 Absatz 2 d) ohne Erlaubnis Friedhofswege mit Fahrzeugen befährt,
 - e) entgegen § 5 Absatz 2 e) den Friedhof, die Anlage, die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen verunreinigt oder beschädigt,
 - f) entgegen § 5 Absatz 2 f) Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert,
 - g) entgegen § 5 Absatz 2 g) spielt, lärmt oder außerhalb von Beisetzungsfeierlichkeiten Musikwiedergabegeräte betreibt,

- h) entgegen § 5 Absatz 2 h) offenes Feuer anzündet oder raucht,
 - i) entgegen § 5 Absatz 2 i) ungenehmigte Jagdhandlungen ausübt,
 - j) entgegen § 5 Absatz 2 j) bauliche Anlagen errichtet,
 - k) entgegen § 5 Absatz 2 k) Tiere mitbringt, die nicht an einer Leine mitgeführt werden,
 - l) entgegen § 9 Absatz 2 a) Grabmale oder Gedenksteine errichtet,
 - m) entgegen § 9 Absatz 2 b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederlegt oder der Urne beigibt,
 - n) entgegen § 9 Absatz 2 c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
 - o) entgegen § 9 Absatz 2 d) Anpflanzungen vornimmt oder
 - p) entgegen § 9 Absatz 2 e) Bäume schmückt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), findet Anwendung.

§ 16 Haftung

1. Die Gemeinde Geratal als Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
2. Die Gemeinde Geratal haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
3. Die Gemeinde Geratal haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von ihr Beauftragte verursacht worden sind.
4. Im RuheForst Geratal/Thüringer Wald findet ein eingeschränkter Winterdienst statt. Bei Schnee und Eisglätte erfolgt das Betreten und die Benutzung des Friedhofs grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -